

# Privileg oder Nachteils- ausgleich?

Der SSW und  
die 5 %-Hürde



**SSW** 

*Für uns im Norden.*

# Die gesetzliche Grundlage



*Lars Harms spricht für den SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag.*

Bis 1955 galt für alle Parteien, dass sie nur dann Abgeordnete in den Kieler Landtag entsenden konnten, wenn sie die 5 %-Hürde nach § 3 des Landeswahlgesetzes übersprungen hatten. Ab diesem Zeitpunkt gilt diese Regelung nur noch für Parteien der deutschen Bevölkerungsmehrheit, denn im Mai 1955 hat der Landtag beschlossen, dass diese „Einschränkung nicht für Parteien der dänischen Minderheit“ gilt (§ 3 Absatz 1, Satz 2 Landeswahlgesetz).

**Der SSW ist eine Partei der dänischen Minderheit**, wie alle höchsten Gerichte immer wieder bestätigt haben. Er nimmt deshalb am sogenannten Verhältnisausgleich teil, auch wenn er nicht insgesamt 5 % der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Der SSW ist seit seiner

Gründung im Jahre 1948 die einzige Partei der dänischen Minderheit geblieben.



*Landesverfassungsgericht  
Schleswig-Holstein*

## Warum sind Parteien der dänischen Minderheit von der 5 % - Hürde befreit?

Hierüber haben Politiker und sogar Wissenschaftler sich immer wieder mit dem Ziel Gedanken gemacht, Gründe zu erfinden, die es rechtfertigen könnten, die Rechte der dänischen Minderheit und insbesondere ihrer Partei, des SSW, einzuschränken. Dabei liegt der wahre Grund auf der Hand, wenn man bereit ist, sich die Motive, also die Entstehungsgeschichte, anzuschauen, die 1955 zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes zugunsten der dänischen Minderheit geführt haben.

Grundlage für die Befreiung sind die Bonn-Kopenhagener Erklärungen vom 29.03.1955. Mit diesen muss man sich daher befassen, wenn man die Befreiung verstehen will.



28. 3. - Zum Abschluß der Verhandlungen zwischen beiden Verhandlungsführern wird ein gemeinsames Protokoll unterzeichnet.

Die deutsche Delegation wird der Bundesregierung vorgeschlagen:  
1. Die Bundesregierung legt dem Bundesgesetz über die allgemeinen Rechte der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein vor.

2. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das Bundesgesetz vom 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 47) über die nationalen Minderheiten getroffene Regelungen im Bundeswahlrecht übernommen wird.

3. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die Bundesregierung davon unterrichtet, daß sie bereit ist:  
a) darauf hinzuwirken, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag eine Ausnahmebestimmung von der 5%-Klausel in § 3 des Schleswig-Holsteinischen Landeswahlgesetzes zu Gunsten der dänischen Minderheit baldmöglichst beschließt,

b) die Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit in Zukunft wieder auf 80 % der laufenden persönlichen und sachlichen Aufwendungen für einen Schüler der öffentlichen Volksschulen im Lande Schleswig-Holstein zu bemessen,

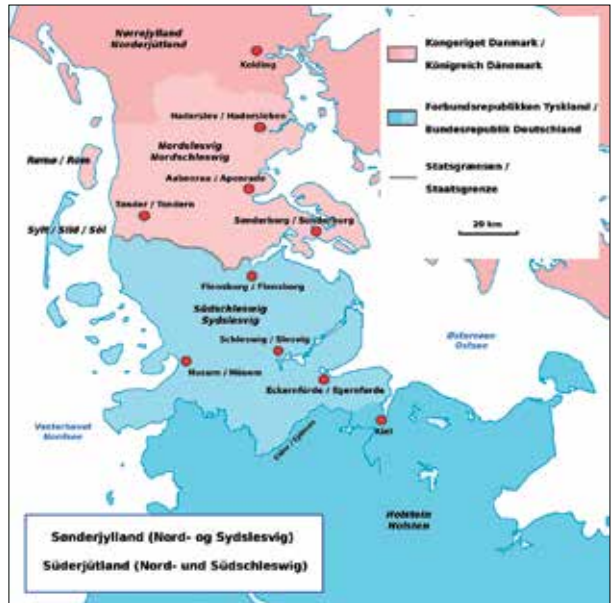
c) gemäß Ziffer XI des Erlasses des Landesministers für Volksbildung vom 7. 3. 1950 über die Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit auf Antrag die Errichtung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der dänischen Minderheit mit der Möglichkeit anerkannter Examina unter der Voraussetzung der Angleichung dieser Schulen an das deutsche Schulwesen zu gewähren.

4. Die Bundesregierung gibt im Einvernehmen mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung der Erwartung Ausdruck, daß alle beteiligten Parteien der Bundesregierung die Rechte der Minderheit im

Staats- und Außenminister H.C.Hansen und Bundeskanzler Konrad Adenauer unmittelbar vor der Veröffentlichung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen am 29.03.1955

# Deshalb kam es zu den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955

Mit der Teilung des damaligen dänischen Herzogtums Schleswig im Jahre 1920 verblieb im heutigen Landesteil Schleswig ein dänischer Bevölkerungsteil mit deutscher Staatsangehörigkeit - die dänische Minderheit. Nördlich der neuen Grenze entstand in Dänemark die deutsche Minderheit.



Karte von Dänemark, Deutschland, Nord- und Südschleswig in den Grenzen von 1920. (aus: WikiCommons, Author: Malte89)

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die dänische Minderheit erheblich diskriminiert. Sie suchte wiederholt den Anschluss an Dänemark. Die CDU-geführte Landesregierung setzte 1951 durch, dass die 5 %-Hürde im Landeswahlgesetz auf 7,5 % erhöht wurde, um so die dänische Minderheit künftig von der politischen Mitwirkung im Landtag auszuschließen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Erhöhung der Sperrklausel für verfassungswidrig erklärte, gelang es dem SSW 1954 mit gut 42.000 Zweitstimmen nicht mehr, die 5 %-Hürde zu überspringen.

Diese Umstände nahm Dänemark zum Anlass, mit der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmende Regelungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten beider Minderheiten zu treffen, um den Grenzkonflikt zu be-frieden.



Schmierereien an dänischen Häusern in Schleswig am 20.-21.09.1952

## Ziel der Bonn-Kopenhagener Erklärungen

Ziel insbesondere Dänemarks war es, durch die Regelungen zu erreichen, dass die dänische Volksgruppe bereit und in der Lage war, in dem neuen Land Schleswig-Holstein mit der deutschen Mehrheitsbevölkerung zu leben. Sie sollte dort integriert werden.


Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass einerseits die dänische Minderheit und ihre Angehörigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die deutsche Mehrheitsbevölkerung erhalten, und andererseits zusätzlich das Recht gewährt wird, mit eigenen Parteien gleichberechtigt alle Lebensbelange in dem Land mitzugestalten und so für die eigenen Lebensformen und Vorstellungen über die Gestaltung des Gemeinwesens in Wettbewerb zu den Parteien der deutschen Mehrheitsbevölkerung zu treten.



*Die Spitzenkandidaten am 06. Mai 2012*



## Befreiung von der 5 %-Hürde als Nachteilsausgleich



Eine kleine dänische Volksgruppe mit einem Anteil von nur 1,76 % der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein kann mit ihren eigenen Parteien unmöglich jeweils die 5 %-Hürde überspringen. Dafür ist die Volksgruppe viel zu klein. Man hat 1955 erkannt, dass eine gleichberechtigte politische Mitwirkung nur dann möglich ist, wenn dieser zahlenmäßige Nachteil dadurch abgemildert wird, dass die dänische Volksgruppe von der 5 %-Hürde ausgenommen wird.

Deswegen heißt es in den Protokollnotizen zu den Bonn-Kopenhagener Erklärungen, dass „eine Ausnahmebestimmung von der 5 %-Klausel zugunsten der dänischen Minderheit“ beschlossen werden soll.

Falsch ist es daher, wenn man bei der Suche nach Gründen für die Befreiung auf den SSW oder seine örtliche Gliederung verweist. Denn die Befreiung des SSW beruht ausschließlich darauf, dass die dänische Volksgruppe befreit ist und der SSW ihre Partei ist.

Auch wenn die dänische Minderheit von der 5 %-Hürde befreit ist, ist damit ihre Partei, hier der SSW, nicht automatisch im Landtag vertreten, sondern muss für jedes Mandat, wie alle anderen Parteien auch, rund

20.000 Stimmen erzielen. Bei der Landtagswahl 2012 gewann der SSW gut 61.000 Stimmen (4,6 %) und ist mit 3 Mandaten im Landtag vertreten.



*Stimmauszählung*

## Was ist unter dem Ziel der Integration der dänischen Minderheit zu verstehen?

Der Begriff „Integration“ wird vielfach falsch verstanden, wenn damit lediglich zum Ausdruck gebracht wird, dass diese heute erfolgreich abgeschlossen sei, weil inzwischen beide Volksgruppen friedlich miteinander auskommen. Das ist nicht gemeint.



*Fahnenzug zum dänischen Jahrestreffen in Flensburg.*

Unter Integration einer Minderheit versteht man vielmehr ihre Eingliederung in die Mehrheitsbevölkerung unter Aufrechterhaltung und Wahrung der nationalen und kulturellen Identität.

Der Staat übernimmt dabei die Verpflichtung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Minderheit als solche erhalten bleibt und sie ihre Sprache und Kultur frei ausüben kann. Diese Rechte stehen unter dem Schutz des Staates. In Schleswig-Holstein ist dies in Art. 5 der Landesverfassung festgeschrieben und geregelt. Dort findet man auch, dass das Bekenntnis zur dänischen Minderheit frei ist.



Integration ist eine permanente Aufgabe, sie endet nicht dadurch, dass die beiden Volksgruppen friedlich miteinander leben. Vielmehr ist das friedliche Zusammenleben eine Folge der ständig gewährten Integration. Deswegen ist auch weiterhin die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit notwendig.



*Präsident Bernhard Flor bei der Urteilsverkündung*

## Die Feststellungen des Urteils des Landesverfassungsgerichts

Vorwiegend Mitglieder der CDU/Junge Union haben die Landtagswahl vom 06. Mai 2012 wegen der Zuteilung von Mandaten an den SSW angefochten und

nach Zurückweisung durch den Landtag Wahlanfechtungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erhoben. Diese Beschwerden wurden zurückgewiesen.

### Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. September 2013 u.a. bestätigt und festgestellt:

- ✓ Die dänische Minderheit ist in Schleswig-Holstein existent.
- ✓ Der SSW ist die Partei der dänischen Minderheit.
- ✓ Die Einbindung der nationalen Friesen im SSW ist zulässig.
- ✓ Der SSW darf sich zu allen politischen Themen äußern.
- ✓ Der SSW darf im gesamten Land für seine Ziele und Ideen werben.
- ✓ Die Wählbarkeit des SSW in ganz Schleswig-Holstein ist zulässig.
- ✓ Die Mandate des SSW sind vollwertig.
- ✓ Die Regierungsbeteiligung des SSW ist zulässig.
- ✓ Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen sind verbindlich.
- ✓ Die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der 5 %-Hürde ist verfassungsrechtlich zulässig.

Weitere Informationen unter [www.SSW.de](http://www.SSW.de) oder über [info@ssw.de](mailto:info@ssw.de)

